



Industrie- und Handelskammer
zu Leipzig

Geschäftsbereich Dienstleistungen

IHK zu Leipzig | Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig

Stadtverwaltung Delitzsch
Ordnungsamt
Frau Neumann
Markt 3
04509 Delitzsch

18/Doc

Große Kreisstadt Delitzsch Bürgermeister	
Zeichen	
05. MRZ. 2019	
Amt / Bearbeiter	
Aktenvermerk	<i>3.2</i>

080 Doc

Bearbeiter:
Denis Wilde

Telefon:
0341 1267-1308

Telefax:
0341 1267-1420

E-Mail:
wilde@leipzig.ihk.de

Ihre IHK Ident-Nummer:

Datum:
04.03.2019

Stellungnahme zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG)

Sehr geehrte Frau Neumann, sehr geehrter Herr Schulze

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Ihrem o.g. Vorhaben Stellung nehmen zu dürfen und möchten dies auch tun.

Aus Sicht der Industrie - und Handelskammer zu Leipzig bestehen gegen das o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Allerdings muss derzeit auf Grund der zahlreichen und auch erfolgreichen Klagen von Gewerkschaften gegen solche Rechtsverordnungen besonderes Augenmerk auf die Begründung der Sonntagsöffnung und deren Umfang gelegt werden.

Hier gilt es besonders die Rechtsprechung des OVG Bautzen und des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig zu beachten. Danach muss „der besondere Anlass“ gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG, also die Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der Anlass für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen sein kann.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zudem eine weitergehende verfassungskonforme Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 14 LadSchlG geboten. Es muss sichergestellt sein, dass die öffentliche Wirkung einer an einem Sonn- oder Feiertag stattfindenden Anlassveranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Öffnung von Verkaufsstellen im Vordergrund steht; letztere darf den gesamten Umständen nach nur als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen.

Dieser Annexcharakter lässt sich in der Regel nur bejahen, wenn die Öffnung von Verkaufsstellen auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, da nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird.

Darüber hinaus bleibt die durch die Öffnung von Verkaufsstellen bewirkte werktägliche Prägung nur dann im Hintergrund, wenn nach einer anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den die Anlassveranstaltung auslöst, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Es bleibt grundsätzlich der Gemeinde überlassen, worauf sie die von ihr anzustellende Prognose stützt. Hierbei sind sowohl die zu erwartenden Besucherströme von Bedeutung, die durch die Anlassveranstaltung ausgelöst werden, als auch diejenigen, die mit der Öffnung von Verkaufsstellen verbunden wären. Wichtig ist nur, eine umfassende Prognose zu erstellen und diese zur Begründung der Sonntagsöffnung heranzuziehen. Dabei kann auch auf Erfahrungen aus vergangenen Veranstaltungen verwiesen werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Denis Wilde

Unternehmensförderung